

Satzung des Fördervereins bremen digitalmedia

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein bremen digitalmedia und soll in, das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Vereinssitz ist Bremen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Ausbildung und Fortbildung in den Bereichen IT und Medien.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Koordination der Zusammenarbeit von Unternehmen, Organisationen, Kammern, öffentlichen Institutionen, Dienstleistern und den Hochschulen des Landes Bremen; die Förderung der Ausbildung und Fortbildung, die Durchführung von Workshops, Veranstaltungen, Tagungen und Symposien; die Förderung der Bildung in Hinblick auf Medienkompetenz; die Information der Mitglieder untereinander über relevante Entwicklungen.
4. Der Verein kann sich ferner an gemeinnützigen Einrichtungen beteiligen (gemäß §58 Abgabenordnung), die dem Vereinszweck dienen.
5. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, sowie Institute und Organisationseinheiten aus öffentlichen Institutionen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag der Vorstand.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung, die mit Gründen zu versehen ist, kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Ablehnung beim Vorstand Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.
4. Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und die Pflicht, dem Verein jede mögliche Unterstützung zur Durchführung seiner Aufgaben zu gewähren sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.
5. Der Verein kennt ordentliche Mitglieder die zugleich auch Mitglieder einer Sparte sein können. Die Spartenmitgliedschaft wird auf Antrag gewährt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres austreten.
3. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins aus wichtigen Gründen ausschließen, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist vom Betroffenen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. über einen Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Vereinsmittel, Mitgliedsbeiträge

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen von ordentlichen Mitgliedern, Mitgliedsbeiträgen für die Mitgliedschaft in Sparten;
 - b) freiwilligen Zuwendungen (Spenden) von Mitgliedern und anderen Dritten (sowie anderen Vermögenseinlagen);
 - c) sonstige Einnahmen u.a. den Erträgen des Vereinsvermögens.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge von ordentlichen Mitgliedern sowie gesonderte Beiträge für Spartenmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils am 1.1. eines Kalenderjahres fällig. Er ist im Voraus zu entrichten. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, unterschiedliche Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und Spartenmitgliedern zu erheben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Spartenmitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Spartenbeirates festgesetzt. Für unterschiedliche Sparten können unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
3. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres beitreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag für das entsprechende Jahr. Der Beitrag wird mit der Mitgliedsaufnahme fällig. Die Beiträge der Gründungsmitglieder, die 2008 entrichtet werden, gelten automatisch als Beiträge für das Jahr 2009.
4. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht solange, wie es mit dem Beitrag im Rückstand ist.
5. Ist ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand;
 - b) die Mitgliederversammlung und
 - c) die Spartenbeiräte.
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich und nicht übertragbar.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern: dem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister (zugleich Schriftführer) sowie in der Regel fünf Beisitzern.
2. Der Vorstand wird bestimmt von dem Spartenbeirat IT+Medien. Die Vorstandsmitglieder sollen sich vor allem aus dem Bereich Wirtschaft, ergänzt um Vertreter/-innen der Bereiche Wissenschaft, Kammern und öffentliche Hand rekrutieren. Vorstandsmitglied kann auch werden, wer nicht Vereinsmitglied ist.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder stellvertretende/r Vorsitzende/r sein muss, gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende (sofern mehrere stellvertretende Vorsitzende gewählt sind: Einer der stellvertretenden Vorsitzenden). Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden (sofern mehrere stellvertretende Vorsitzende gewählt sind: einem der stellvertretenden Vorsitzenden), einberufen und geleitet. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung muss bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und einem etwaigen Protokollführer zu unterschreiben ist. Weiteres bleibt einer Geschäftsordnung vorbehalten, die sich der Vorstand gibt und die der Vorstand den Mitgliedern bekannt zu geben hat.
7. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder, Festsetzung der Beiträge für die Mitgliedschaft in einer Sparte; Auflösung des Vereins, Entscheidung über Rechtsbehelfe bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages bzw. bei Ausschließung eines Mitgliedes durch den Vorstand.
2. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden (sofern mehrere stellvertretende Vorsitzende gewählt sind: einem der stellvertretenden Vorsitzenden), unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die über keinen Email-Zugang verfügen, können auf Antrag die Einladung als Fax oder in Ausnahmefällen als Postbrief erhalten. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter (sofern mehrere stellvertretende Vorsitzende gewählt sind: einem der Stellvertreter) geleitet.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder oder drei der gewählten Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen. Für Einberufung und Beschlüsse auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die beiden vorstehenden Absätze der Satzung entsprechend.

§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt; sie gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Sparten, Spartenbeiräte und Spartenorganisation

Unternehmen und natürliche Personen, die ein Interesse an einer Förderung des Dualen Studiums Informatik, der Dualen Masterprogramms Informatik oder eines anderen von der Mitgliederversammlung als förderungswürdig beschlossenen Projektes haben, können auf Antrag Mitglied der Sparte werden, die für die Förderung des entsprechenden Projektes verantwortlich ist.

Neben den Sparten Duales Studium Informatik und Duales Masterprogramm Informatik besteht die Sparte Interessengruppe IT+Medien, die aus den jeweiligen Vorstandsmitgliedern des Vereins bremen digitalmedia, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter VR5577 besteht, soweit diese auch Mitglieder des Fördervereins sind und solange der dortige Satzungszweck dem Satzungszweck des Fördervereins nicht entgegensteht.

Jede Sparte kann aus der Mitte ihrer Mitgliedern einen Spartenbeirat wählen, der die Sparte gegenüber dem Vorstand vertritt und den Vorstand bezüglich der Spartenangelegenheiten bzw. die Mitgliederversammlung bezüglich der Beiträge für die Mitgliedschaft in einer Sparte berät.

Die Sparten können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Zuständigkeit der Spartenbeiräte

Die Spartenbeiräte sind zuständig für die Beratung des Vorstandes hinsichtlich der Spartenangelegenheiten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und zwecks Verwendung für Förderung von Bildung, Ausbildung und Fortbildung in den Bereichen IT und Medien. Die entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.
2. Die Ausführung der Beschlüsse erfolgt durch den letzten Vorstand.

§ 13 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Gründungssatzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen entsprechend abzuändern. Entsprechendes gilt bei etwaigen Einwendungen der Finanzverwaltung im Zuge der Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.

Bremen, den 18.12.2008

In der Fassung vom 25.04.2012

In der Fassung vom 18.11.2013

In der Fassung vom 22.01.2015